Der Anspruch des Käufers auf Leistung einer anderen Sache

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Johannes Gaenzer

Gerichtsreferendar

Berlin 1923

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Liefert der Verkäufer im Gattungskaufverhältnis Ware, die im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung (459 B. G. B.) fehlerhaft ist, so steht dem Käufer neben dem Recht, Wandlung und Minderung zu verlangen, ein Anspruch auf Nachlieferung zu, 480 B. G. B. Dieser Anspruch hat seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung nach Erfüllungscharakter. Soweit er sich aus den Quellen des römischen Rechts nachweisen läßt, gehört er der actio emti an. Soweit er im gemeinen Recht anerkannt wurde, führte man ihn auf mangelnde Vertragserfüllung zurück.

Im geltenden Recht ist die Natur dieses Anspruchs bestritten. Schollmeyer und seine Anhänger gehen davon aus, daß das Gesetz einen unüberbrückbaren Widerspruch in sich selbst enthalte, wenn es Gewährleistungsansprüche und Erfüllungsanspruch nebeneinander aufnimmt. Sie benutzen die systematische Stellung des Nachlieferungsanspruchs neben den Gewährleistungsansprüchen und folgern aus der nahezu vollständigen Gleichstellung aller in 480 B. G. B. genannten Rechtsbehelfe ihren übereinstimmenden Gewährschaftscharakter. Die Begründung der Ansicht Schollmeyers geht an der Stelle fehl, wo er ausführt, daß der Verkäufer einer Gattungssache schlechthin erfüllt, wenn er Ware mittlerer Beschaffenheit liefert. Ist das gelieferte Stück fehlerhaft, so soll dieser Umstand der Erfüllung des Vertrages unschädlich sein, wenn die vorhandenen Sachmängel die mittlere Art und Güte der gelieferten Ware nicht beeinträchtigen. Diese Auffassung übersieht die besonderen Verhältnisse im Gattungskauf. Der Umstand, daß der Verkäufer aus einem gattungsmäßig umschriebenen Kreis von Sachen eine nahezu unbeschränkte, tatsächlich nur durch den Umfang der Gattung begrenzte Auswahlbefugnis hat, läßt den Parteiwillen allemal dahin gehen, daß nur mit einer Sache, die frei von Mängeln ist, erfüllt werden solle. Ergibt sich danach, daß der Gattungsverkäufer nicht nur gemäß der Vorschrift des 243 Abs. I, B. G.B., sondern weitergehend zu vertragsgemäßer Leistung verpflichtet ist, so folgt daraus, daß bei vorliegenden Sachmängeln der Ver-

käufer eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die angebotene Species im Sinne der herrschenden Konzentrationslehre nicht herbeiführt, Erfüllung demgemäß nicht stattfindet. Der Nachlieferungsanspruch des Käufers in 480 B. G. B. ist Erfüllungsbegehren.

Auf dieser Grundlage wird hier folgender Standpunkt eingenommen: Unabhängig von der ausdrücklichen Feststellung des behandelten Rechts im Gesetz enthalten B. G. B. 433, 243, 459 ff. den Anspruch des Gattungskäufers auf Nachleistung. Dazu gelangt man, wenn man das mangelhafte Leistungsangebot des Verkäufers in seiner Auswirkung auf die Rechtsbeziehungen der Parteien im Zusammenhang der Beschränkung der Gattungsschuldverhältnisse richtig würdigt. Die in 243 Abs. II, B.G.B. bezeichnete Konzentration der Gattungsschuld stellt sich im Anschluß an die Lehre Breits „Das Vinkulationsgeschäft" als Inbegriff besonderer Rechtswirkungen dar. Die Leistungsbereitschaft des Verkäufers hat zur Folge, daß als Erfüllungsobjekt bis zum Eintritt besonderer Umstände nur die spezialisierte Sache in Betracht kommt. Daneben bleibt der Gattungsschuldcharakter der Obligation gewahrt. Der Schuldner ist gemäß seiner primären Gattungsschuld nach wie vor verpflichtet und Gläubiger auf dieser Grundlage berechtigt. Es tritt durch die Leistungsbereitschaft nur die Veränderung des Schuldverhältnisses ein, daß der Verkäufer den Käufer auf die ausgeschiedene Ware verweisen, und daß — als sekundärer Ausgleich — der Gläubiger gerade die Lieferung der ausgeschiedenen Ware fordern kann. Eine unvollkommene Leistungsbereitschaft des Verkäufers, die im Falle mangelhafter Lieferung durch den Schuldner vorliegt, wird aus der Gesamtheit der dargestellten Konzentrationswirkungen nur einzelne auslösen. Diejenigen, die zu Gunsten des Verkäufers eintreten, werden im Hinblick auf sein vertragswidriges Verhalten entfallen. Wohl aber wird der Käufer die ihm gegenüber ausgeschiedene Species trotz ihrer Mängel in Anspruch nehmen können, ohne sich damit seines Rechts auf vertragsmäßige Leistung zu entschlagen. Der Käufer kann demgemäß als Folge einer nur zu seinen Gunsten eintretenden Konzentration die ausgeschiedene Species fordern und auf Grund der vorhandenen Mängel Wandlung und Minderung begehren 459 B. G. B., er kann unter Nichtachtung der erfolgten Ausscheidung den Anspruch aus der Gattungsschuld erheben und Leistung einer anderen, mangelfreien Sache verlangen, 433 B. G. B. Die gesetzliche Regelung in 480 Abs. I, B. G. B. erscheint in vollkommener Uebereinstimmung mit dem so gefundenen Ergebnis.

B. G. B. 433, 243, 459 ff. enthalten als Rechtsfolge einer unvollkommenen Leistungsbereitschaft des Schuldners den Anspruch des Gattungskäufers auf Nachleistung neben seinem Recht auf Wandlung und Minderung.

Einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechend gewährt das Gesetz des weiteren dem Käufer einen Nachlieferungsanspruch außerhalb der Gattungsschuldverhältnisse. Die Eigenart des Specieskaufs einer vertretbaren Sache, der Mangel eines selbständigen Interesses der Parteien am Kaufgegenstand in diesem Schuldverhältnis, zieht besondere Rechtsfolgen im Falle einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer nach sich. Die von dem Verkäufer zu vertretende Leistungsunmöglichkeit hat nach allgemeinen Grundsätzen in der Person des Käufers einen Schadensersatzanspruch zur Folge, der unter Zugrundelegung des Naturalherstellungsprinzips in 249 B. G. B. im Sonderfall nicht auf Geldleistung, sondern in Berücksichtigung des von dem Käufer erlittenen Schadens (Interesses) auf Lieferung eines anderen Stückes aus der Gattung gleicher Beschaffenheit geht.